

Die Einwohnergemeinde Schupfart erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Grundlagen

Begriff, Autonomie

§ 1

- 1 Die Einwohnergemeinde Schupfart ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Schupfart ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

Organisation

§ 2

Für die Einwohnergemeinde Schupfart gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung.

II. Organe

Organe der Einwohnergemeinde

§ 3

- a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) Die Gemeindeversammlung
- c) Der Gemeinderat
- d) Der Gemeindeammann
- e) Die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

Gemeindeversammlung

§ 4

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den in Schupfart wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.
- 3 Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

Gemeinderat

§ 5

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:
 - a) Abschluss von Verträgen im Verkehr mit Grundstücken, soweit es sich um Grundstückteile handelt, die weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können (Strassen- und Grenzkorrekturen, bessere Arrondierungen von Grundstücken usw.);
 - b) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 40'000.00 pro Vertrag;
 - c) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;
 - d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
 - e) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
 - f) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
 - g) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen usw.;
 - h) Die Elektrizitätsversorgung ist der AEW Energie AG in Aarau übertragen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Vertrag mit dem AEW zu ändern und zu erneuern.

Kommissionen

§ 6

Die von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- Schulpflege¹: die Anzahl der Mitglieder der Kreisschulpflege richtet sich nach den jeweiligen Satzungen der entsprechenden Kreisschulverbände. Übergangsbestimmung: Bis zur Aufhebung des Schulbetriebs am Oberstufenzentrum Fischingertal ist eine Person zu wählen, welche in die Kreisschulpflege des Schulverbandes Oberstufe Fischingertal delegiert wird.
- Finanzkommission: bestehend aus drei Mitgliedern
- Wahlbüro: bestehend aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern
- Steuerkommission: bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied

III. Politische Rechte und Pflichten

Stimmrecht

§ 7

- 1 Stimmberechtigt ist jeder Schweizer Bürger, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in Schupfart wohnt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.
- 2 Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Gemeindeversammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 3 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Dem Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen.

Verfahren

§ 8

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Wahlen

§ 9

- 1 Der Gemeinderat, der Gemeindeammann, der Vizeammann und die Kommissionen nach § 6 werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.
- 2 Die periodischen Wahlen werden vom Regierungsrat, die Ersatzwahlen für Gemeinderäte vom Bezirksamt und jene für Kommissionen vom Gemeinderat angeordnet.
- 3 Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

Wahlbüro

§ 10

- 1 Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den/die Gemeindeschreiber/in oder einen/e Stellvertreter/in als Aktuar/in.
- 3 Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros resp. die Ersatzmitglieder übernehmen in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.
- 4 Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern.

IV. Verschiedene Bestimmungen

Publikationsorgan

§ 11

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im «fricktal.info». Der Gemeinderat kann Publikationen zusätzlich im Amtsblatt veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 12

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1980, sind somit aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2003.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 19. Okt. 2003.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 10. November 2003.

Anpassungen von § 6 und § 11:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2017.

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde angenommen am 24. Sept. 2017.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 22. April 2025.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin

sig. René Heiz

sig. Jacqueline Stöcklin